



STADTAMT GREIN

4360 Grein, Rathausgasse 1, Bezirk Perg, Oö.
TEL. 07268/255-0 FAX 07268/255-20
E-Mail: stadttamt@grein.ooe.gv.at DVR: 0032557
SPARK. OÖ. IBAN: AT672032018700006046
BIC: ASPKAT2L UID-Nr.: ATU23431105

Grein, 16.01.2014

813/1-2014 L

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grein vom 15.01.2014,
mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009),
LGBl. Nr. 71/2009 i.d.G.F. wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer

bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Grein.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Grein (Panholz 39). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(4) Der Bringbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Außerhalb des Abholbereiches sind die Biotonnenabfälle zu den jeweiligen Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage (Franz Hintersteiner, Kreuznerstraße 67, 4360 Grein) zu bringen; diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 23 Liter	
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer vermietet, für die Biotonnenabfälle werden Behälter mit 23 l Volumen zum Kauf angeboten.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nächstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Für jede weitere Person im Haushalt.. 3 Liter

<u>Mitarbeitergröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen vier Wochen</u>
Für Gewerbebetriebe, Kino, Büros, Geschäfte, Ordinationen und dgl., bis zu 30 Innendienst- Mitarbeiter	90 l Behältnis
Je weitere 30 Innendienstmitarbeiter	
Zusätzlich	90 l Behältnis

<u>Sitzplätze</u>	<u>Mindestbehältervolumen vier Wochen</u>
für Gaststätten ohne Beherbergung	
bis 50 Sitzplätze	90 l Behältnis
bis zu weiteren 20 Sitzplätzen zusätzlich	90 l Behältnis
mit Sälen ab 250 Sitzplätzen zusätzlich	770 l Behältnis

für Gaststätten mit Beherbergung bis 40 Sitzplätze	90 l Behältnis
bis zu weiteren 20 Sitzplätzen zusätzlich	90 l Behältnis
mit Sälen ab 250 Sitzplätzen zusätzlich	770 l Behältnis
für Privatzimmervermieter für je 10 Betten zusätzlich (von Mai bis Oktober)	
	90 l Behältnis

Im Bedarfsfall können Großraummüllbehälter nach Bedarf (770 l und 1100 l) zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Stadtamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Stadtgemeinde Grein (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.

(2) Die **sperrigen Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Grein, während der offiziellen Öffnungszeiten, laufend abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Abfallkalender, bzw. Amtsnachrichten veröffentlicht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Franz Hintersteiner, Kreuznerstraße 67, 4360 Grein, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Kreuznerstraße 67, 4360 Grein, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 18.01.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Manfred Michlmayr)

Angeschlagen am: 16.01.2014

Abgenommen am: 31.01.2014